



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Juni 2012 (20.06)
(OR. en)**

10689/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0228 (COD)
2011/0229 (COD)**

**AGRILEG 78
VETER 45
CODEC 1659**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat

Nr. Komm.dok.: 8784/12 - KOM(2012) 162 endg. und 13701/11 - KOM(2011) 524 endg.

Betr.: a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und zur Streichung der Bestimmungen über die freiwillige Etikettierung von Rindfleisch
b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich der elektronischen Datenbanken, die Teil der Überwachungsnetze in den Mitgliedstaaten sind
– Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

Am 30. August 2011 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die beiden obengenannten Vorschläge unterbreitet¹. Die vorgeschlagene Verordnung stützt sich auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b AEUV, die vorgeschlagene Richtlinie auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV.

¹ Der ursprüngliche Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 (13700/11 - KOM(2011) 525 endg.) wurde später durch den geänderten Vorschlag (8784/12 - KOM(2012) 162 endg.) der Kommission vom 4. April 2012 ersetzt.

A. Ziele der vorgeschlagenen Verordnung

Mit der vorgeschlagenen Verordnung werden zwei Hauptziele verfolgt:

- freiwillige Einführung der elektronischen Kennzeichnung (EID) als offizielles Mittel zur Kennzeichnung von Rindern für die Halter in der gesamten EU;
- Abschaffung der spezifischen Verwaltungsverfahren für die freiwilligen Angaben auf den Etiketten von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen.

Beide Ziele werden als branchenspezifische Pläne zur Verringerung der Verwaltungslasten im Rahmen des Aktionsprogramms zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union¹ aufgelistet.

Andere in dem Vorschlag vorgesehene Maßnahmen zielen auf die Vereinfachung einiger Informationspflichten betreffend Rinder und auf die Angleichung der Vorschriften über die Ausschussverfahren an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon über die übertragenen Befugnisse und die Durchführungsbefugnisse ab.

B. Ziele der vorgeschlagenen Richtlinie

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie würden die derzeitigen Überwachungsnetze durch die Einführung eines zusätzlichen Erfordernisses angepasst, das darin bestünde, in der elektronischen Datenbank die Art des elektronischen Kennzeichnungsmittels – falls auf das Tier angewendet – anzugeben.

¹ Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2007 über ein Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union (In Dok. 5924/07 - KOM(2007) 23 endg. wird die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 als ein vorrangiger Bereich genannt, und 2009 wurden auch speziell die elektronische Kennzeichnung von Rindern und die Aufhebung der Bestimmungen über die freiwillige Etikettierung von Rindfleisch als branchenspezifische Pläne zur Verringerung der Verwaltungslasten in dieses Programm aufgenommen (Dok. 15019/09 - KOM(2009) 544 endg.). Der Europäische Rat hat das Programm kürzlich befürwortet und betont, dass die Dynamik bei der Umsetzung des Programms beibehalten werden muss; ferner hat er gefordert, dass die beim Rat und beim Parlament anhängigen Vereinfachungsvorschläge bald angenommen werden (Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. Oktober 2011, Dok. EUCO 52/1/11).

Der AStV und der Rat werden ersucht, folgenden derzeitigen Sachstand zur Kenntnis zu nehmen:

II. SACHSTAND

Unter polnischem und dänischem Vorsitz sind die Vorschläge zunächst von der Gruppe der Veterinärsachverständigen (Tiergesundheit)¹ und anschließend von der Gruppe der Agrarreferenten/-attachés² sowie der Gruppe der Leiter der Veterinärdienste³ eingehend geprüft worden.

III. HAUPTDISKUSSIONSPUNKTE

A. Verordnungsvorschlag

1. Elektronische Kennzeichnung

Der Kommissionsvorschlag gäbe den Haltern die Möglichkeit, die elektronische Kennzeichnung mit sofortiger Wirkung offiziell als Mittel zur Kennzeichnung von Rindern in der gesamten EU einzusetzen. Daher könnten die Halter ihre Rinder mit einem elektronischen Kennzeichnungsmittel und gleichzeitig mit der herkömmlichen Ohrmarke kennzeichnen oder die beiden herkömmlichen Ohrmarken gemäß den derzeitigen Vorschriften beibehalten. Daneben könnten die einzelnen Mitgliedstaaten auch beschließen, die elektronische Kennzeichnung auf ihrem Hoheitsgebiet verbindlich vorzuschreiben.

¹ am 23. September und 29. November 2011.

² am 27. März, 24. und 27. April sowie am 4. Juni 2012.

³ am 26. März, 4. Mai und 8. Juni 2012.

Einige Delegationen zeigten sich besorgt angesichts des Umstands, dass die Entscheidung eines Halters für die EID-Option bedeuten würde, dass die EID verbindlich als offizielles Kennzeichnungsmittel anerkannt wird. Während einige Delegationen sich dafür aussprachen, die neue Möglichkeit möglichst rasch einzuführen, forderten andere Delegationen eine Übergangsfrist, wohingegen wiederum andere einer Lösung den Vorzug gaben, bei der die derzeitigen Anforderungen überhaupt nicht geändert würden. Auf der Grundlage der Erörterungen der Gruppe der Leiter der Veterinärdienste vom 4. Mai 2012 gelangte der Vorsitz zu der Schlussfolgerung, dass die meisten Delegationen einer siebenjährigen Übergangsfrist für die Einführung der elektronischen Kennzeichnung als offizielles Kennzeichnungsmittel zustimmen könnten.

2. Kennzeichnungsmittel

Mit dem Kommissionsvorschlag erhielt die Kommission übertragene Befugnisse und Durchführungsbefugnisse für den Erlass sämtlicher Anforderungen an die Kennzeichnungsmittel, einschließlich ihrer Form und Gestaltung, sowie der technischen Standards und Verfahren für die Durchführung der elektronischen Kennzeichnung von Rindern. Im Anschluss an die in der Sitzung der Gruppe vorgebrachte Forderung, Inhalt und Umfang dieser Befugnisübertragung näher zu bestimmen, hat der Vorsitz eine teilweise Neufassung von Artikel 4 und dabei unter anderem eine in einen Anhang aufzunehmende erschöpfende Liste möglicher Kennzeichnungsmittel vorgelegt.

3. Abweichungen von dem einheitlich gestalteten Kenncode

Nach dem Kommissionsvorschlag müssten die beiden offiziellen Kennzeichnungsmittel für sämtliche Rinder ausnahmslos mit ein und demselben einheitlich gestalteten Kennzeichnungscode versehen sein. Allerdings ist es angesichts der derzeitigen technischen Voraussetzungen für die elektronische Kennzeichnung in einer begrenzten Zahl sehr spezifischer Fälle schwierig, ja sogar unmöglich, sich an diese Vorschrift zu halten. Daher hat der Vorsitz in den Kompromisstext zwei Abweichungen aufgenommen, die diese seltenen Fälle erfassen, jedoch an strenge Bedingungen geknüpft sind.

4. Freiwillige Etikettierung von Rindfleisch

Die Kommission schlägt vor, die freiwillige Kennzeichnungsregelung aufzuheben, die für über die obligatorischen Angaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinausgehende zusätzliche Angaben gilt. Diese Regelung existiert ausschließlich für Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse und wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates als Teil der Maßnahmen eingeführt, mit denen der Rindfleischmarkt nach der BSE-Krise wieder stabilisiert werden sollte.

Mit der vorgeschlagenen Streichung dieser Regelung müssten die Marktteilnehmer keine Vorabgenehmigung mehr einholen, wenn sie zusätzliche Angaben auf dem Etikett anbringen. Allerdings wären bei diesen zusätzlichen Angaben sämtliche horizontalen Bestimmungen über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür zu berücksichtigen und die Vorschriften über die obligatorische Etikettierung von Rindfleisch im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 einzuhalten. Während die meisten Delegationen die von der Kommission vorgeschlagene Streichung der Regelung befürworten, möchten einige Delegationen sie beibehalten.

5. Begriffsbestimmungen

Die Kommission schlägt vor, einige Rindfleischerzeugnisse im abgeleiteten Recht zu definieren (wie dies derzeit der Fall ist¹) und der Kommission die Befugnis zu übertragen, diese Begriffsbestimmungen mittels delegierter Rechtsakte festzulegen. Allerdings hat sich die Gruppe dafür ausgesprochen, die Befugnis zur Festlegung von Begriffsbestimmungen dem Europäischen Parlament und dem Rat als Mitgesetzgeber vorzubehalten.

¹ Verordnung Nr. 1825/2000 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. L 216 vom 26.8.2000, S. 8).

6. Übertragung von Befugnissen an die Kommission

In dem Kommissionsvorschlag sind die Bestimmungen über delegierte Befugnisse und Durchführungsbefugnisse neben den betreffenden spezifischen Bestimmungen auf drei Artikel (Artikel 10, 10a und 19) verteilt. Aus Gründen der Klarheit und Kohärenz ist die Gruppe übereingekommen, diese Bestimmungen neu zu gliedern und sie jeweils unmittelbar in den entsprechenden Artikel aufzunehmen. Ferner hat sich die Gruppe darauf verständigt, die mit der Befugnisübertragung verbundenen Ziele im Einklang mit Artikel 290 AEUV präziser zu definieren. Darüber hinaus wurden einige Ziele als hinfällig betrachtet.

7. Sanktionen

Nach dem geänderten Vorschlag der Kommission sollte die Kommission die Befugnis erhalten, delegierte Rechtsakte über die Verwaltungssanktionen zu erlassen. Die Gruppe hat diesen Ansatz nicht geteilt. Da das abgeleitete Recht bereits eine sehr breite Palette von Sanktionsbestimmungen enthält, werden diese Bestimmungen mit dem Kompromisstext des Vorsitzes im Basisrechtsakt konsolidiert. Um den Bedenken der Kommissionsvertreter entgegenzukommen, die sich fragten, ob diese Vorschriften flexibel genug sind, schlug der Vorsitz vor, der Kommission Durchführungsbefugnisse zu übertragen, um sicherzustellen, dass bei Bedarf einheitliche Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschriften bestehen.

B. Richtlinienvorschlag

Um die geltende Richtlinie 64/432/EWG des Rates mit den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EG) 1760/2000 in Einklang zu bringen, schlägt die Kommission vor, diese Richtlinie in dem Sinne zu ändern, dass die Art des elektronischen Kennzeichnungsmittels – wenn bei dem Tier angewendet – in der elektronischen Datenbank anzugeben ist. Nach dem Dafürhalten der meisten Delegationen bringt dieses neue Element jedoch keinen Zusatznutzen im Sinne der Rückverfolgbarkeit und ist daher verzichtbar. Führt man diese Überlegungen weiter aus, so hätte sich das einzige wesentliche Ziel des Kommissionsvorschlags erübrigt.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments enthält eine Abänderung, nach der der elektronische Kenncode zusätzlich in die elektronische Datenbank aufzunehmen ist, wenn dieser Code sich von dem Code der übrigen Kennzeichnungsmittel unterscheidet. Die Gruppe hielt auch dies für unnötig, da für diese zusätzliche Angabe die derzeit geltende Richtlinie nicht geändert werden müsste.

IV. EUROPÄISCHES PARLAMENT

Das Europäische Parlament hat Frau Auconie (PPE - FR) zur Berichterstatterin ernannt. Federführender Ausschuss ist der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, während der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung konsultiert wird.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz hat seine Stellungnahme am 31. Mai 2012 verabschiedet. Da einige Abänderungen in dem Bericht, die die freiwillige Kennzeichnung von Rindfleisch betreffen, jedoch einander widersprechen, sollte das Europäische Parlament seinen Standpunkt vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Rat klären und bestätigen.

Am 4. Juni 2012 hat der Vorsitz der Gruppe der Agrarreferenten/-attachés zwei Arbeitsdokumente mit Vergleichstabellen und den ersten Reaktionen auf die in der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz vorgeschlagenen Abänderungen unterbreitet. Allerdings wurden die Delegationen nicht gebeten, ihre Positionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu bestätigen, da das EP seinerseits seinen Standpunkt noch nicht festgelegt hat. Die Vertreter der Kommission hielten an einem allgemeinen Vorbehalt zu diesen Vorschlägen des Vorsitzes fest. Die Tabellen sind in den Dokumenten 10017/1/12 REV 1¹ und 10412/12 enthalten.

¹ Nach den ersten Bemerkungen der Delegationen in der genannten Sitzung überarbeitet.